

Folgerechtsrichtlinie in Europa im Rahmen einer Schwerpunktausgabe von Aedon zum Folgerecht einleiten wird.<sup>(9)</sup> Aber auch innerdeutsche Kooperationen wurden mit der „Kunst“ geschlossen, etwa mit dem „Internationales Kunstmanagement“ des Zentrums für internationales Kunstmanagement CIAM für Absolventen von Kunsthochschulen unter der Leitung des Kanzlers der Kunstakademie Düsseldorf und Beiratsmitglied Prof. Dr. Lynen.<sup>(10)</sup>

Schon in den ersten Wochen nach Gründung hat das Institut für Kunst und Recht beachtliche Aktivitäten entfaltet: der Zweite Vorstand Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., etwa trat als Referent auf der Konferenz „Non-Litigious Resolution of Holocaust Related Art Claims“ des Institute of Art and Law am 18. Oktober 2006 in London mit einem Vortrag „The Return of Ernst Ludwig Kirchner's ‚Straßenszene‘ – A Case Study“<sup>(11)</sup> sowie auf dem Seminar „Droit de Suite“ des Institute of Art and Law mit einem Vortrag „The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC“<sup>(12)</sup> auf.

Zu den nächsten Veranstaltungen des IFKUR gehört ein von Prof. Gerte Reichelt (Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien) geleitetes deutsch-österreichisches Kunstrechtsseminar am 12. Januar 2007 in Heidelberg. Die zentrale Veranstaltung des Jahres 2007 wird die erstmalige Durchführung des „Heidelberger Kunstrechtstages“ am 8.

September 2007 sein, der jährlich stattfinden wird. Das Institut verfügt außerdem über eine interaktive Website unter [www.ifkur.de](http://www.ifkur.de) mit allen Informationen über Tätigkeiten, Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen, kunstrechtliche Weblinks und einem Diskussionsforum für Mitglieder.

Das Konzept der Gründungsvorstände erscheint daher vielversprechend, und man darf dem neuen Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. zugunsten des Kunststandortes Deutschland allen erdenklichen Erfolg wünschen.

1 Siehe beispielsweise „Denn sie wissen ja, was sie tun“, in: Kunstmarkt extra, FAZ v. 31.10.2006, S. K 3; „Im Herbst der super-teuren Bilder“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 05.11.2006, S. 69; ferner Halbjahresbilanz „Gute Geschäfte“ in: Weltkunst 10/2006, S. 42.

2 Hierzu z.B. Welsch/Rabl, „Der Fall Klimt/Bloch-Bauer, Die rechtliche Problematik der Klimt-Bilder im Belvedere, Wien 2005; Altmann v. Austria: ein transatlantischer Rechtsstreit um ein weltberühmtes Gemälde Gustav Klimts im Wiener Belvedere, Burkhard Heß in: FS-Schlosser, S. 257ff., Tübingen 2005.

3 „Kirchner mit Picasso“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.11.2006, S. 51; hierzu z.B. Matthias Weller, The Return of Ernst Ludwig Kirchner's ‚Straßenszene‘ – A Case Study, Art, Antiquity & Law 2007, im Erscheinen.

4 „Kirchner mit Picasso“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.11.2006, S. 51.

5 BGH, Urt. v. 24.10.2005, Az. II ZR 329/03, NJW 2006, 689 = RfW 2006, 310 „Oskar Schlemmer“.

6 BGH, aaO; Jayme, Anmerkung zu BGH „Oskar Schlemmer“, in: IPraz 2006, 502.

7 Jayme, IPraz 2006, 502.

8 <http://www.aedon.mulino.it>.

9 Matthias Weller, The Applicable Law in Cross-Border Resales of Works of Art under Directive 2001/84/EC, Aedon Rivista di arte e diritto online 3/2006, im Erscheinen.

10 <http://www.hfm-koeln.de/kunstmanagement.html>.

11 Vgl. oben Fn. 3

12 Vgl. oben Fn. 9

## Ziele des Instituts

### - Rede anlässlich der Gründungsveranstaltung am 14.10.2006 -

Matthias Weller

Verehrte Frau Beirätin, verehrte Herren Beiräte, sehr geehrte Gründungsmitglieder,

zunächst möchte auch ich Ihnen sehr herzlich danken dafür, dass Sie sich heute die Zeit nehmen – teilweise sind Sie von weit her angereist –, mit uns das „Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.“ ins Leben zu rufen. Schon aus rechtlicher Sicht, mehr noch aber hinsichtlich der

späteren Tätigkeit des Instituts, ist die Gründung heute nur dank Ihnen möglich, und wir wissen es sehr zu schätzen, dass Sie mit Ihrem Namen schon im Gründungsstadium für das Institut eintreten. Lassen Sie mich also, bevor wir den Gründungsakt durch unsere Unterschriften auf dem Versammlungsprotokoll und der Satzungsurkunde vollziehen, kurz erläutern, welche Konzeption dem Institut

zugrunde liegt und welche Ziele wir nach unserer derzeitigen Vorstellung anstreben.

### 1. Namensgebung

Vielleicht sollte ich mit ein paar Worten zum Namen des Vereins beginnen. Die Bezeichnung „Institut“ nimmt viel für sich in Anspruch, mehr als wir zu Beginn leisten können. Dennoch haben wir uns nach langer Überlegung zur Gründung eines „Instituts“ anstelle eines Forums oder Centers oder ähnlichem durchgerungen, um unseren Hoffnungen auf künftiges Wachstum erkennbar Ausdruck zu verleihen und für dieses Wachstum gleichsam institutionellen Raum zu schaffen. Wir sehen ein – selbst langfristig allerdings kaum erreichbares – Vorbild im Institute of Art and Law in Leicester, Großbritannien, das unter der Leitung von Prof. Norman Palmer nunmehr seit über einem Jahrzehnt exzellente, weltweit anerkannte Leistungen in Forschung und Lehre an den Schnittpunkten von Kunst und Recht erbringt. Aber auch in Deutschland gibt es Vorbilder – aus anderen Bereichen des Rechts, etwa das Institut für Baurecht Freiburg im Breisgau e.V., das 1977 von Vertretern aus Wissenschaft und Praxis gegründet wurde und sich zu dem wohl führenden Expertisezentrum des Baurechts entwickelt hat, oder etwa das Deutsche Aktieninstitut e.V. Selbst wenn auch diese Beispiele für erfolgreich vereinsrechtlich getragene Institute die Meßlatte für uns außerordentlich hoch legen, wird man uns doch vielleicht den kühnen Schritt verzeihen, ebenfalls mit einem solchen „Institut“ und dem damit verbundenen Blick in die Zukunft an die Kunstrechtswelt heranzutreten.

Auf Nachsicht darf das Institut dabei wohl vor allem mit Rücksicht auf die Besetzung seines Beirates hoffen. Erlauben Sie mir, Ihnen den derzeitigen Stand in Erinnerung zu rufen. Neben den uns heute beehrenden Beiräten, auch ich darf mit der Dame beginnen, Jean Monnet Professor für Europarecht Gerte Reichelt, Leiterin des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien, Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, LL.M., Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, Prof. em. Dr. Kurt Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, Prof. Dr. iur. Dr. phil. h.c. Peter Michael Lynen, Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf und Leiter des Zentrums für internationales Kunstmanagement (CIAM), sowie

Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Geschäftsführender Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, konnten wir gewinnen, in alphabetischer Reihenfolge, Prof. Dr. Burkhard Hess, Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg und Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht Heidelberg, Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln, Prof. Harry S. Martin III, Art Law Seminar und Art Law Clinic, Harvard Law School, Cambridge, USA, RA Dr. Astrid Müller-Katzenburg, LL.M., Berlin, Prof. Dr. Kerstin Odendahl, Universität St. Gallen, Prof. Norman Palmer, Institute of Art and Law, Leicester, Großbritannien, sowie RA Prof. Dr. Peter Raue, Partner bei Hogan & Hartson Rechtsanwälte, Berlin. Wenn also das Institut eine Chance hat, in der Zukunft seinem Namen gerecht zu werden, dann wird dies zu großen Teilen seinem Beirat geschuldet sein.

### 2. Vereinszweck

Der das Institut tragende Verein wird gemäß § 2 Abs. 1 seiner Satzung gemeinnützig verfolgen den Zweck der „Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an den Schnittstellen von Kunst und Recht“ – auch hier orientiert es sich am britischen Institute of Art and Law. Zugleich greift diese Zwecksetzung, deutlicher als es vielleicht die Bezeichnung „Kunstrecht“ könnte, eine Tendenz der anglo-amerikanischen Rechtswissenschaft auf, ihre Teildisziplinen weniger nach rechtsdogmatischen Kategorien als vielmehr nach in der Rechtswirklichkeit vorgefundenen Geschäftskreisen zu bilden und dabei großen Wert auf Austausch zwischen den Akteuren dieser Geschäftskreise und der sie begleitenden Rechtswissenschaft zu legen. Nicht nur Großbritannien – das Beispiel des britischen Institute of Art and Law hatte ich bereits genannt –, auch die Rechtskultur des europäischen Kontinents scheint dem Begriffspaar Kunst und Recht zunehmend zuzuneigen, wie beispielsweise die Namensgebung der aus dem Umkreis der Universität Bologna ins Leben gerufene italienische Internet-Kunstrechtszeitschrift, der Rivista di arti e diritto on line. Kunst und Recht sollen idealerweise auch in diesem Institut in einen Dialog treten, aus dem das „Recht“ grundsätzliche wie aktuelle Problemlagen präzise erfassen, die „Kunst“

praxisorientierte Vorschläge zur Lösung ihrer Rechtsprobleme gewinnen kann. Wir sind deswegen besonders dankbar für einen intensiven Kontakt zur „Kunst“, nämlich zum Zentrum für internationales Kunstmanagement CIAM in Köln, das seit diesem Wintersemester unter der Leitung unseres hoch geschätzten Beirates Prof. Lynen einen Studiengang „Internationales Kunstmanagement“ vornehmlich für Absolventen von Kunsthochschulen anbietet – einschließlich eines Moduls „Recht“.

Schnittstellen zwischen Kunst und Recht sieht unser Institut, wie ein Blick auf § 2 Abs. 1 lit. a bis p genauer offenbart, im Kulturgüterschutz in seiner ganzen normsystematischen Breite (Völkerrecht, Europarecht, nationale Rechtsordnungen), sowie im Zusammenhang mit der Restitution von im Holocaust entwendeter Kunstwerke – hierzu wird das Institute of Art and Law nächste Woche in London eine Konferenz zur „Non-litigious Resolution of Holocaust Related Art Claims“ veranstalten, auf der ich zusammen mit Harald König, Referat Provenienzforschung im Bundesamt für offene Vermögensfragen aus deutscher Sicht referieren werde. Hinzu tritt der Schutz archäologischer Funde und Kulturgüter, die kriegsbedingt außer Landes verbracht wurden, der internationalen Leihverkehr zwischen Museen, das Messe- und Auktionsrecht, das Steuer-, Stiftungs- und Versicherungsrecht sowie das Export- und Strafrecht im Zusammenhang mit dem (internationalen) Handel von Kunstwerken, das allgemeinen Eigentumsrecht und schließlich das Urheberrecht sowie Leistungsschutzrechte an Kunstwerken. Zur Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie in Europa wird das Institute of Art and Law Ende November in London ein Seminar veranstalten, auf dem ich zum (nicht vorhandenen) Kollisionsrecht der Folgerechtsrichtlinie berichten werde. Und dem Verhältnis Eigentums- und Urheberrecht widmet sich ja, dies haben Sie unseren Einladungen entnehmen können, die erste feierlich Veranstaltung des Instituts unmittelbar im Anschluss an den Gründungsakt heute in Gestalt des Vortrags unseres hoch geschätzten Beirates Herrn Prof. Jayme zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Fall „Rote Mitte“ von Oskar Schlemmer.

### 3. Der „Heidelberger Kunstrechtstag“

Als zentrale Veranstaltung plant das Institut, einmal im Jahr den vorläufig so genannten

„Heidelberger Kunstrechtstag“ abzuhalten, der sich als Symposium zu Brennpunkten im Kunstrecht versteht. Wir werden unserem Beirat und unseren Mitgliedern Anfang des nächsten Jahres Vorschläge für das Generalthema des Ersten Heidelberger Kunstrechtstags unterbreiten, der im September/Oktober 2007 stattfinden wird. Thema eines künftigen, nicht notwendig des ersten Kunstrechtstags könnte beispielsweise der internationale Leihverkehr zwischen Museen sein. Erst letzte Woche veranstaltete das Institute of Art and Law sowie der Art Law Centre in Genf eine internationale Konferenz im Museum der bildenden Künste Budapest zu einem Aspekt des Leihverkehrs, nämlich dem Freien Geleit. Während Ungarn die Ergebnisse dieser Konferenz in seine Erwägungen zum Erlass einer entsprechenden Gesetzgebung einfließen lassen will, haben Deutschland 1999, die Schweiz 2005 und Österreich dieses Jahr im Mai ein solches Gesetz bereits erlassen. Wie ich hörte, plant dies Liechtenstein ebenfalls. Die Vielfalt der rechtstechnischen Probleme wie auch der rechtspolitischen Spannungen, die solche anti-seizure statutes hervorrufen – angefangen von menschenrechtlichen Aspekten über Wechselwirkungen mit der völkergewohnheitsrechtlichen Staatenimmunität bis hin zu bisher wenig bedachten verwaltungsprozessrechtlichen Problemen – rechtfertigen sicher weitere Forschung.

Man könnte also einen Teil eines solchen Symposiums dem Freien Geleit im deutschsprachigen Raum reservieren. Für Referenten würden wir zunächst in die illustre Runde unserer Beiräte schauen. Ergänzend könnten wir unser künftiges Mitglied RA Benno Widmer, Referent im Bundesamt für Kultur der Schweizerischen Eidgenossenschaft und zuständig für die Erteilung von Rückgabeversprechen nach dem schweizerischen Kulturgütertransfergesetz fragen. Außerdem hat sich auf der Konferenz in Budapest beispielsweise auch Dr. Robert Holzbauer, Leiter der Abteilung Provenienzforschung des Leopold Museums, Wien, grundsätzlich bereit erklärt, als Referent aufzutreten. Ein weiterer Teil des Symposiums könnte sich mit vertrags- und versicherungsrechtlichen Fragen des Leihverkehrs auseinandersetzen. Beispielsweise stellt das offenbar zunehmend aufkommende „time sharing“ von Kunstwerken – mehrere Museen in verschiedenen Ländern erwerben gemeinsam ein Kunstwerk und vereinbaren die regel-

mäßige zeitweise Ausstellung bei jedem der Beteiligten – das Vertrags- wie auch das Gesellschaftsrecht einschließlich des internationalen Privatrechts vor neue Herausforderungen. Zielgruppe einer derartigen Veranstaltung wären also neben allen Kunstrechtsinteressierten insbesondere Museen, Versicherer, Transporteure sowie die zuständigen Landes- und Bundesbehörden. Dies ist nicht mehr als eine erste Skizze: jede Kritik, jede Anregung ist hoch willkommen, dafür haben wir Sie.

#### **4. Internationale Kooperation**

Schließlich strebt das Institut seine internationale Vernetzung an. Dies erscheint schon insofern geboten, als die zu bewältigenden Sachverhalte im Bereich Kunst und Recht nur allzu häufig internationale Bezüge aufweisen. Das Institut hat über seine Beiratsmitglieder bereits zahlreiche Beziehungen ins Ausland aufbauen können, nämlich zu Ihnen, liebe Frau Professor Reichelt, und damit zu höchster kunstrechtlicher Expertise in Wien, aber auch beispielsweise in die USA zum Art Law Seminar und zur Art Law Clinic an der Harvard Law School, nach Großbritannien zum Institute of Art And Law und in die Schweiz. Lieber Herr Professor Siehr, Sie hier näher vorzustellen hieße nun einmal wirklich Eulen nach Athen tragen. Ihr langjähriges, international höchst anerkanntes Wirken im Kunstrecht von der Universität Zürich aus wird uns vielleicht den einen oder anderen Kontakt in die Schweiz vermitteln. Hinzu tritt die Expertise unserer Beirätin Frau Prof. Kerstin Odenahl, Universität St. Gallen. Außerdem hat Prof. Marc-André Renold, Direktor des Art Law Centre in Genf, eine Überkreuzmitgliedschaft beider Institute in Aussicht gestellt. Prof. Jose Maria Beneyton, Jean Monnet Professor für Europarecht an der privaten San Pablo-Universität CEU Madrid und Vizepräsident des Committee on Art, Cultural Institutions and Heritage der International Bar Association, zieht die Gründung eines spanischen Kunstrechtszentrums in Erwägung und wäre gegebenenfalls an einer Kooperation interessiert. Gleiches gilt für Shoshana Berman, Richterin a.D., Hebräische Universität, Jerusalem. Aus Israel ist zugleich die Idee an uns herangetragen worden, ein europäisch/internationales Netzwerk nationaler Expertisezentren für Kunst und Recht zu bilden. Die bevorstehende Gründung des deutschen

Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. hat also auf der Budapester Konferenz letzte Woche eine recht freundliche Aufnahme erfahren.

#### **5. Interaktive Mitgliedschaft**

Natürlich hängen die Umsetzungschancen für die skizzierten Unternehmungen entscheidend von den Mitgliedern des Instituts ab. Wie jeder gemeinnützige Verein sind wir auf die ehrenamtliche Mitwirkung interessierter Personen angewiesen. Jede Unterstützung, jede Initiative ist uns hoch willkommen. Das Institut ermutigt hierzu über das Übliche hinaus mit zwei Instrumenten. Zum einen erlaubt die Satzung nach § 3 die Bildung themenbezogener Foren. Wem also ein bestimmtes Thema besonders am Herzen liegt, kann innerhalb des Vereins ein Forum gründen und sich vom Vorstand zu einem besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB mit Vertretungsmacht für gewisse Geschäfte, nämlich diejenigen des Forums bestellen lassen. Derzeit besteht das Forum Internationales Kunstrecht, dessen Leitung ich zunächst selbst übernommen habe. Hinzu tritt das Forum Kunsthandelsrecht. Weitere Foren sind wie gesagt immer denkbar und im Sinne des Instituts. Zum anderen bietet die homepage des Instituts unter [www.ifkur.de](http://www.ifkur.de) für die Beiräte und Mitglieder eine Fülle von Möglichkeiten, im Bereich Kunst und Recht aktiv zu werden und für das Institut wertvolle Beiträge zu leisten. Dies wird mein Kollege Dr. Nicolai Kemle nun genauer erläutern.

Mir bleibt abschließend, Ihnen nochmals sehr herzlich für Ihr Mitwirken heute zu danken. Ebenso möchte ich ganz herzlich den heute verhinderten Beiräten für ihre Zusage danken. Aus diesem Kreis erreichte uns als spontane Reaktion auf unsere Anfrage, dass die Gründung eines solchen Instituts „überfällig“ sei. Wir wünschen uns nichts mehr, als dass diese Einschätzung zutrifft und vor allem, dass dieses Institut die damit verbundenen Erwartungen erfüllen kann. Herzlichen Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

Matthias Weller